

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 27. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955² wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 4. in Ausführung von **Art. 104 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2 und Art. 108** der Kantonsverfassung vom **10. Juni 2001**³

Art. 6 wird aufgehoben.

Einbürgerung im Allgemeinen a) Schweizer

Art. 7. Schweizer, welche die Voraussetzungen für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung nicht erfüllen, können nach Art. 104 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴ eingebürgert werden.

Unmündige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

b) Ausländer 1. Eignung

Art. 7bis. Ausländer, **ausgenommen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene**, können eingebürgert werden, wenn sie ___ zur Einbürgerung geeignet sind.

Sie sind geeignet, wenn sie:

- a) in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse integriert sind;**
- b) mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;**
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachten;**
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.**

¹ ABI 2006, 1533 ff.

² sGS 121.1.

³ sGS 111.1.

⁴ sGS 111.1.

1bis. Integration und Vertrautheit

Art. 7ter (neu). In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist integriert, insbesondere wer:

- a) am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
- b) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt;
- c) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
- d) die Integration des Ehegatten fördert und unterstützt.

Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht.

2. Wohnsitz im Kanton

Art. 8. Das Kantonsbürgerrecht kann dem ausländischen Bewerber erteilt werden, wenn dieser ___ insgesamt fünf Jahre im Kanton gewohnt hat.

Jahre zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten zwanzigsten Altersjahr werden doppelt angerechnet.

Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

4. Unmündige

Art. 8bis^a (neu). Unmündige werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Besondere Einbürgerung

Art. 8ter. Schweizer werden nach Art. 105 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵ eingebürgert.

Ausländische und staatenlose Jugendliche, welche die Voraussetzungen nach Art. 7bis dieses Erlasses erfüllen, werden nach Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶ selbständig eingebürgert.

Verfügungen des Einbürgerungsrates können mit Rekurs beim zuständigen Departement⁷ angefochten werden.

Gemeindebürgerrecht a) Verfahren

Art. 9. Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind an den Einbürgerungsrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle zu richten.

⁵ sGS 111.1.

⁶ sGS 111.1.

⁷ Departement des Innern; Art. 22 Bst. g GeschR, sGS 141.3.

a^{bis}) Einbürgerungsrat

Art. 9bis. Der Einbürgerungsrat zählt wenigstens vier Mitglieder. Der Rat der politischen Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Rates der Ortsgemeinde die Zahl.

Der Einbürgerungsrat:

- a) organisiert und leitet das Einbürgerungsverfahren;
- b) stellt die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte fest;
- c) teilt bei der Einbürgerung von Ausländern seine nach Massgabe dieses Erlasses gemachten Feststellungen über Wohnsitzdauer und Eignung der zuständigen Stelle des Kantons mit.

a^{ter}) Verwaltungsvereinbarung

Art. 9ter. Politische Gemeinde und Ortsgemeinde schliessen eine Verwaltungsvereinbarung ab, wenn sie:

- a) Aufgaben nach diesem Erlass auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde aufteilen oder der Ortsgemeinde übertragen;
- b) eine Aufteilung der Verwaltungskosten auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde regeln.

Art. 10 und Art. 10bis werden aufgehoben.

b) Wohnsitzdauer

***Art. 10ter.* Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, wovon die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches.**

Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

c) Einbürgerungsantrag

Art. 10quater. Der Einbürgerungsrat stellt dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ der Gemeinde Antrag.

Das Gutachten des Einbürgerungsrates enthält:

- a) Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Bewerbers sowie der in die Einbürgerung einbezogenen Personen;
- b) Staatsangehörigkeit;
- c) Wohnadresse;
- d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der politischen Gemeinde;
- e) die Feststellung, **ob** der Bewerber für die Einbürgerung geeignet ist.

Der Einbürgerungsantrag kann im Gutachten Ausführungen zu Zivilstand, Religion und familiären Verhältnissen, zu besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen oder dem zuständigen Organ darüber Auskunft erteilen.

Art. 11, 12, 12bis und 12ter werden aufgehoben.

b) Gebühr

Art. 12quater. Das Einbürgerungsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Regierung regelt die Ansätze durch Verordnung.

Bearbeitung von Personendaten

Art. 12quinquies. Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass Personendaten bearbeiten.

Sie können bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte einholen sowie besonders geschützte Daten bearbeiten, namentlich über:

- a) Religion und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- d) Massnahmen der Sozialhilfe ____;
- e) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- f) Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- g) ____
- h) strafrechtliche sowie administrative Verfahren und Massnahmen.

Rechtswirksamkeit

Art. 13. Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürger wird mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam.

Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an einen Kantonsbürger wird mit dem Beschluss der politischen Gemeinde rechtswirksam.

Verfahren vor Bundesbehörden

Art. 16. Das zuständige Departement vertritt den Kanton im bundesbehördlichen Verfahren der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung.

Die Bestimmung des Gemeindebürgerrechts eines irrtümlich als Schweizerbürger behandelten Ausländers und die Zustimmung zur bundesbehördlichen Nichtigerklärung einer Einbürgerung stehen dem zuständigen Departement zu.

Der Einbürgerungsrat trifft die für die zuständigen Bundesbehörden erforderlichen Abklärungen für Einbürgerungsentscheide des Bundes.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.